

## A. Einleitung

Der Börsenhandel mit Derivaten hat in den letzten Jahren immer weiter zugenommen. Das Handelsvolumen an börsengehandelten Optionen war im Jahr 2016 weltweit bereits etwa achtmal so groß wie noch im Jahr 2000.<sup>1</sup>

Lange Zeit führte der Optionshandel durch private Händler ein Schattendasein. Während Finanzinstitute im Rahmen der aktuellen Niedrigzinsphase<sup>2</sup> keine oder kaum noch Guthabenzinsen auf Sparguthaben zahlen, zieht es nun auch immer mehr private Anleger zu alternativen Anlageprodukten. Optionen sind eine davon.

Dabei spielt der außerbörsliche Handel<sup>3</sup> für private Händler jedoch keine Rolle. Ihnen bleibt in aller Regel nur der Handel über eine regulierte Terminbörse: Dreh- und Angelpunkt des Optionshandels in Europa ist die EUREX<sup>4</sup>.

Ein weitaus größerer Umsatz an Optionsgeschäften als in Europa ist jedoch in den Vereinigten Staaten von Amerika zu verzeichnen. Der Börsenhandel mit Optionen ist dort weitaus populärer. Insbesondere auch Privatanleger handeln in den USA mit Optionen, da dort – im Gegensatz zu

- 
- 1 *Bundeszentrale für politische Bildung*: Börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Finanzderivate, <[www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52602/finanzderivate](http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52602/finanzderivate)>, abgerufen am 16.07.2019.
  - 2 Zwischen 2007 und 2009 erschütterte eine weltweite Banken- und Finanzkrise die internationalen Finanzmärkte. Infolgedessen senkten die großen Zentralbanken (die Europäische Zentralbank (EZB), die amerikanische Notenbank FED und die Zentralbanken von Japan und Großbritannien) die Leitzinsen. Seit 2008 sank der EZB-Leitzinssatz fast kontinuierlich von damals 4,25 Prozent auf 0 Prozent seit März 2016, siehe *European Central Bank*: Key ECB interest rates, <[www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/key\\_ecb\\_interest\\_rates/html/index.en.html](http://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/key_ecb_interest_rates/html/index.en.html)>, abgerufen am 06.04.2019.
  - 3 Sogenannter *Over-the-counter* oder kurz OTC-Handel.
  - 4 Kurzform für European Exchange, betrieben von der Eurex Frankfurt AG, Eschborn, Deutschland.

Europa – Knock-out-Zertifikate<sup>5</sup>, Optionsscheine<sup>6</sup> oder ähnliche Produkte nicht zum Handel zugelassen sind. Im Jahr 2020 hat die größte Clearingstelle<sup>7</sup> der USA, die Options Clearing Corporation (OCC), insgesamt 7,467 Mrd. Optionskontrakte abgewickelt.<sup>8</sup>

## I. Problemstellung

Im Rahmen des Handels mit Optionen verfolgen die einzelnen Akteure die unterschiedlichsten Ziele. Optionen kommen zum einen eigenständig als Finanzinstrument zur Spekulation zum Einsatz. Zum anderen lassen sich durch gleichzeitige Kombination mehrerer Optionen sogenannte Optionsstrategien mit unterschiedlichsten Chance-Risiko-Profilen verwirklichen. Verwendung finden Optionsgeschäfte auch in Kombination mit den Basiswerten zur zusätzlichen Kapitalzuflussgenerierung oder Absicherung. In der Praxis entstehen dadurch vielfältige Sachverhaltskonstellationen, in denen Verluste und Gewinne anfallen.

Der Gesetzgeber hat die normativen Rahmenbedingungen dafür, wie börsengehandelte Optionen im Rahmen privater Vermögensverwaltung steuerlich zu behandeln sind, durch verschiedene Reformen neu gegliedert. Diese lassen sich zeitlich grob in drei chronologische Abschnitte gliedern: Erstens den Zeitraum bis zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (StEntlG 1999/2000/2002)<sup>9</sup> mit Wirkung ab dem 01.01.1999, zweitens den Zeitraum der Geltung des StEntlG 1999/2000/2002 bis zum 31.12.2008 und drittens den Zeitraum ab der Ein-

---

5 Sie ermöglichen dem Anleger eine Spekulation auf verschiedene Basiswerte (z.B. Aktien, Indizes, Währungen, Rohstoffe), mit hohen Hebeln und weitgehend ohne den Einfluss der Volatilität vorzunehmen. Jedoch verfallen diese Zertifikate wertlos oder nahezu wertlos, wenn der Basiswert einen bestimmten Kurs (Knock-out-Schwelle) erreicht, vgl. hierzu *Redert*, in: Fuhrmann/Kraeusel/Schiffers, 360° EStG eKommentar, § 20, Rn. 385.

6 Zur Begrifflichkeit und Abgrenzung gegenüber Optionen vgl. Ausführungen unter Punkt B.I.1.g: Abgrenzung zu verbrieften Optionen (Optionsscheine).

7 Zur Begrifflichkeit und Funktionsweise siehe Ausführungen unter Punkt B.I.1.f: Börsengehandelte Optionen und außerbörsliche Optionen (OTC).

8 *The Options Clearing Corporation (OCC)*: OCC Clears Record-Setting 7.52 Billion Total Contracts in 2020, <[www.theocc.com/Newsroom/Press-Releases/2021/01-05-OCC-Clears-Record-Setting-7-52-Billion-Total](http://www.theocc.com/Newsroom/Press-Releases/2021/01-05-OCC-Clears-Record-Setting-7-52-Billion-Total)>, abgerufen am 10.12.2021.

9 Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 01.01.1999, BGBl I, S. 402–496.

führung der Abgeltungsteuer durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (UntStReformG 2008)<sup>10</sup> mit Wirkung ab dem 01.01.2009.

Trotz der Umstellung des Besteuerungskonzeptes in Bezug auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen durch das UntStReformG 2008 hat sich die steuerliche Behandlung von Optionsgeschäften nicht vereinfacht, im Gegenteil: Es sind nach wie vor Brüche im System vorhanden.

Hinzu kommen spezifische Fragen einer globalisierten und digitalisierten Finanzwirtschaft: Aufgrund der immer weiter fortschreitenden Technologisierung ist es heutzutage auch für Privatanleger ohne Probleme möglich, an ausländischen Börsenplätzen (z. B. in den USA) mit Optionen zu handeln. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die ganz spezifische Frage aufgeworfen, wie das deutsche Steuerrecht darauf reagiert, dass die eingewonnenen und aufgewandten Optionsprämien in Fremdwährung anfallen.

## II. Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist es, die steuerliche Behandlung börsengehandelter Optionsgeschäfte im Rahmen privater Vermögensverwaltung zu untersuchen – und zwar in sämtlichen Varianten und Verästelungen –, offene Fragen aufzudecken, zu erörtern und einer konsistenten und praxisgerechten Lösung zuzuführen.

Ein Fokus liegt dabei auf der Frage, ob die bisher vorhandenen Rechtsnormen eine steuerliche Behandlung der börsengehandelten Optionsgeschäfte im Rahmen privater Vermögensverwaltung – in ihren vielfältigen Ausprägungen – auf eine Weise gewährleisten, die mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen im Einklang steht, oder ob es vielmehr angezeigt ist, das Steuerrecht für den (zunehmenden) Optionshandel im Rahmen der Vermögensverwaltung durch Private fortzuentwickeln. Dabei beleuchtet die Untersuchung bei sämtlichen Varianten der unterschiedlichen Geschäftsvorfälle auch die Frage, wie Optionsgeschäfte steuerlich zu behandeln sind, die in Fremdwährungen getätigt werden.

Sollte sich im Rahmen der Prüfung der Rechtslage *de lege lata* herausstellen, dass das geltende Recht gegen Verfassungsrecht verstößt oder Regelungslücken aufweist, stellt die Arbeit auch weiterführende Überlegungen *de lege ferenda* an.

---

<sup>10</sup> Unternehmensteuerreformgesetz 2008, BGBl I, S. 1912–1938.

### III. Gang der Untersuchung

Der *erste Teil* der Arbeit stellt zivilrechtliche und wirtschaftliche Aspekte des Optionshandels an Terminbörsen vor und definiert die erforderlichen Begrifflichkeiten. Außerdem wirft er einen Blick auf die neuere steuerrechtliche Geschichte im Umgang mit Optionsgeschäften im Privatvermögen, soweit dies für das Verständnis der Thematik unerlässlich ist. Es folgt ein grober Überblick über die Abgeltungsteuer, die der Gesetzgeber zum 01.01.2009 eingeführt hat, sowie eine Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung vom gewerblichen Optionshandel.

Im *zweiten Teil* der Arbeit steht die einkommensteuerrechtliche Behandlung börsengehandelter Optionsgeschäfte *de lege lata* im Mittelpunkt. Die Darstellung gliedert sich zunächst nach den Personen, die am Optionsgeschäft beteiligt sind: Stillhalter und Optionsinhaber. Der analytische Blick folgt dabei den chronologischen Schritten im Optionshandel: Vom Schreiben einer Option bis hin zu den unterschiedlichen Arten, ein Stillhaltergeschäft zu beenden (mit sämtlichen Untervarianten). Nachdem beantwortet ist, wie das Optionsgeschäft für Stillhalter und Optionsinhaber steuerlich einzuordnen ist, wechselt der Fokus auf die Frage, wie das Steuerrecht Optionsstrategien und Optionen in Kombination mit dem Basiswert einordnet. Der zweite Teil schließt mit einer zusammenfassenden Darstellung der Untersuchungsergebnisse *de lege lata*.

Im *dritten Teil* folgen weiterführende Überlegungen zur Besteuerung börsengehandelter Optionsgeschäfte *de lege ferenda*. Die Arbeit mündet darin, konkrete Lösungsvorschläge für eine Reform des Steuerrechts für Optionsgeschäfte zu unterbreiten.

### IV. Umfang der Untersuchung

Den Schwerpunkt der Untersuchung bildet die Frage, wie börsengehandelte Optionsgeschäfte materiell-rechtlich im Rahmen der Einkommensteuer zu behandeln sind. Auf die Verfahren der Kapitalertragsteuer und Veranlagung geht sie nur insoweit ein, als sie für die materiell-rechtliche Behandlung relevant sind. Der Untersuchung liegt dabei durchgängig die Annahme zugrunde, dass der Steuerpflichtige in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.